



HVBG

HVBG-Info 25/1999 vom 13.08.1999, S. 2383 - 2383, DOK 142.23/017-LSG

**Rechtshilfe bei Zeugen- und Sachverständigenvernehmung -
Kostenerhebung - Beschluss des LSG Thüringen vom 12.04.1999
- L 6 B 27/98 SF**

Rechtshilfe bei Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung -
Kostenerhebung (§ 22 SGB X; § 5 Abs. 3 SGG; § 164 Abs. 1 GVG);
hier: Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom
12.04.1999 - L 6 B 27/98 SF - (rechtskräftig)

1. Bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nach § 22 SGB X leistet das Sozialgericht Rechtshilfe, weil die gewährte Hilfeleistung in einer richterlichen, das heißt dem Richter vorbehaltenen, Handlung besteht.
2. Eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Kosten für die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung nach § 22 SGB X besteht nicht.

Fundstelle: Breithaupt 1999, 657-658